

TE OGH 1984/1/11 3Ob156/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.1984

Norm

ZPO §528 Abs1

Kopf

SZ 57/5

Spruch

Das Berufungsgericht, das einen Rekurs gegen seinen Aufhebungsbeschuß zurückweist, hat auszusprechen, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 S übersteigt, wenn der Beschwerdegegenstand nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht

OGH 11. 1. 1984, 3 Ob 156/83 (KG Krems an der Donau 1a R 21/83; BG Persenbeug 4 C 4/82)

Text

Das Erstgericht wies die vorliegende Exszindierungsklage ab. Das Berufungsgericht hob das Urteil des Erstgerichtes ohne Rechtskraftvorbehalt auf.

Gegen den Aufhebungsbeschuß erhab die Beklagte ein als Revisionsrekurs bezeichnetes Rechtsmittel, in dem der Standpunkt vertreten wird, es liege aus bestimmten Gründen kein echter Aufhebungsbeschuß vor. Der Beschuß des Berufungsgerichtes sei daher trotz fehlenden Rechtskraftvorbehaltens anfechtbar.

Das Erstgericht legte diesen Rekurs im Wege des Berufungsgerichtes vor. Dieses wies den Rekurs als unzulässig zurück. Der Zurückweisungsbeschuß des Berufungsgerichtes enthält keinen Ausspruch über den Wert des Beschwerdegegenstandes und auch keinen Ausspruch über die Zulässigkeit eines Rekurses an den OGH.

Der Oberste Gerichtshof trug dem Gericht zweiter Instanz die Ergänzung der Entscheidung durch Nachholung des Ausspruches auf, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 S übersteigt.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Zulässigkeit dieses Rekurses ist unter drei Gesichtspunkten zu prüfen: 1. Ist der Beschuß der zweiten Instanz gemäß § 519 Abs. 1 ZPO unanfechtbar? 2. Ist der Rekurs an die dritte Instanz gemäß § 528 Abs. 1 Z 5 ZPO zulässig? Muß der Beschuß des Gerichtes zweiter Instanz daher den Ausspruch enthalten, ob der Wert des Gegenstandes, über den das Gericht zweiter Instanz entschieden hat, 15 000 S übersteigt? 3. Ist der Rekurs gemäß § 528 Abs. 2 ZPO zulässig? Muß der Beschuß des Gerichtes zweiter Instanz daher in § 528 Abs. 2, 526 Abs. 3 in Verbindung mit § 500 Abs. 3 ZPO den Ausspruch enthalten, ob der Rekurs zulässig ist?

Zu 1.: § 519 Abs. 1 ZPO gilt nur für Beschlüsse des Berufungsgerichtes, die "im Berufungsverfahren" ergehen. Der jetzt bekämpfte Zurückweisungsbeschuß des Berufungsgerichtes erging aber nicht in einem Berufungsverfahren, sondern

im Rahmen eines drittinstanzlichen Rekursverfahrens (Novak, JBl. 1953, 57, 64, besonders auch Anm. 61). Er fällt daher nicht unter den Rechtsmittelausschluß nach § 519 Abs. 1 ZPO.

Zu 2.: Aus der allgemeinen Formulierung des § 528 Abs. 1 ZPO ergibt sich, daß alle möglichen Arten von Beschlüssen eines Gerichtes zweiter Instanz vom Rechtsmittelausschluß der Fälle Z 1 bis 6 erfaßt sind, gleichgültig, ob es sich um einen Beschuß des Berufungsgerichtes oder um einen Beschuß des Rekursgerichtes handelt, gleichgültig ob es sich um einen Beschuß des Berufungsgerichtes "im Berufungsverfahren" oder um einen Beschuß des Berufungsgerichtes in einem sonstigen Verfahren (zB wie hier in einem drittinstanzlichen Rekursverfahren) handelt, gleichgültig ob das Gericht zweiter Instanz meritorisch über ein Rechtsmittel abspricht oder ein Rechtsmittel zurückweist. Alle Entscheidungen eines Gerichtes zweiter Instanz über einen nicht ausschließlich in einem Geldbetrag bestehenden Beschwerdegegenstand haben daher den Ausspruch zu enthalten, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes 15 000 S übersteigt oder nicht (4 Ob 396/83).

Zu 3.: Die Rechtsmittelbeschränkung des § 528 Abs. 2 ZPO kommt hingegen nicht zum Tragen, weil kein Beschuß des Rekursgerichtes vorliegt (7 Ob 58/83). Eines Ausspruches über den Wert des Streitgegenstandes iS des § 502 Abs. 4 Z 2 ZPO und über die Zulässigkeit eines Rekurses gemäß § 502 Abs. 4 Z 1 ZPO bedarf es daher nicht. Falls die Wertgrenze von 15 000 S also überschritten sein sollte, ist ein Vollrekurs zulässig, falls nicht, ist überhaupt kein Rekurs zulässig.

Es war daher gemäß §§ 430, 419 Abs. 3 ZPO der im Spruch ersichtliche Auftrag (zu oben 2) zu erteilen (MietSlg. 33.669 ua.; zur neuen Rechtslage 3 Ob 154/83 ua.). Dabei wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß der maßgebende Wert der einzelnen Pfandgegenstände grundsätzlich nicht zusammenzurechnen ist, weil das Eigentumsrecht an einzelnen Gegenständen in der Regel voneinander unabhängig ist (Heller-Berger-Stix 475). Nur bei Einheitlichkeit von Rechtsgrund und Erwerbsart ist der Wert aller Gegenstände maßgebend (vgl. zur alten Rechtslage Entscheidungen wie EvBl. 1970/366, ExRpflSlg. 1974/75).

Anmerkung

Z57005

Schlagworte

Aufhebungsbeschuß (Berufungsgericht), Bewertung bei Zurückweisung des, Rekurses gegen -, Berufungsgericht, Ausspruch über den Wert des Beschwerdegegenstandes, bei Zurückweisungsbeschuß, Beschwerdegegenstand, Bewertung bei Zurückweisung des Rekurses gegen, Aufhebungsbeschuß, Rekurs, Bewertung bei Zurückweisung des - gegen Aufhebungsbeschuß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0030OB00156.83.0111.000

Dokumentnummer

JJT_19840111_OGH0002_0030OB00156_8300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at